



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. März 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss Portigon-1

Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:

- 1) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex-Geschäften wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe Abschnitt II.3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 2) ob und wenn ja, wie und zu welchen Beteiligungen an Cum/Ex-Geschäften es ggf. bei privaten Kreditinstituten, Kreditinstituten mit Beteiligung des Bundes oder Kreditinstituten während der Laufzeit von Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds gekommen ist, wer ggf. davon profitiert hat und ob Organe der Bank und von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ggf. Vertreter der öffentlichen Eigentümer Kenntnisse über diese Geschäfte und deren rechtliche Gestaltung erhielten (siehe Abschnitt II.5. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);
- 3) ob und wenn ja, wie und in welchem Umfang sich darüber hinaus andere Marktteilnehmer an den Cum/Ex-Geschäften beteiligt haben und wer ggf. hiervon profitiert hat (siehe Abschnitt II.7. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);

durch

Verlangen auf Herausgabe

des Berichtes über die von der Portigon AG im März 2015 in Auftrag gegebene Prüfung von Transaktionen der WestLB in Zusammenhang mit möglichen Cum/Ex-Geschäften, erstellt von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young, der Vorfassungen und



Zwischenberichte zu diesem Prüfbericht sowie aller Dokumente der Portigon AG, die unmittelbar inhaltlich auf den Vorgang der Berichterstellung oder auf den Bericht Bezug nehmen oder Angaben enthalten zu beteiligten Personen,

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei der Portigon AG.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln.

Begründung

Laut Vorlage des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2015 an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen (Vorlage 16/3492) hat die Portigon AG die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young mit der Prüfung von Cum/Ex-Geschäften der WestLB beauftragt, die daraufhin eine Prüfung durchgeführt und einen Prüfbericht erstellt hat.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB